

Der Rechtsratgeber für Familien

von

Rechtsanwalt
Lars Steinfelder

www.steinfelder.org

Stand: 01.02.2012

Vorwort

Dieser Ratgeber soll Familien als eine Art Kompass dabei helfen, im „Paragrafen-Dschungel“ Deutschlands den richtigen Weg zu finden. Zugleich soll über staatliche Leistungen für Familien informiert werden.

Der Familiengründer soll für die ihn betreffenden Rechtsfragen sensibilisiert werden, ohne hierbei unnötig in die Tiefe zugehen. So wird auf eine möglichst einfach gehaltene Darstellung Wert gelegt und auf die Verwendung von Fachterminologie weitgehend verzichtet.

Zunächst werden die fünf wohl am häufigsten gestellten Fragen von Familiengründern beantwortet. Sodann werden familientypische Situationen mit ihrer rechtlichen Problematik dargestellt. Dem schließt sich eine Darstellung der wohl wichtigsten staatlichen Hilfen an, welche es in Deutschland für Familien gibt. Zu guter Letzt wird ein Überblick über den Rechtskreis „Scheidung und Folgesachen“ gegeben.

Freiburg, im Januar 2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort.....	2
A. Häufig gestellte Fragen.....	4
B. Einzelne Rechtsfragen.....	6
I. Der Erwerb eines Eigenheims.....	6
1. Mängel.....	6
2. Erschließungsbeiträge.....	7
3. Inventar.....	7
4. Energieeinsparverordnungen.....	7
5. Baulasten/Beschränkungen.....	7
II. Familiengründung und Arbeitsplatz.....	8
1. Mutterschutz.....	8
2. Elternzeit/Elterngeld.....	8
III. Versicherungen.....	9
1. Krankenversicherung.....	9
2. Private Haftpflichtversicherung.....	10
3. Lebensversicherung/Berufsunfähigkeitsversicherung.....	10
C. Staatliche Leistungen für Familien.....	11
I. Kindergeld.....	11
II. Mutterschaftsgeld.....	12
III. Elterngeld.....	12
IV. Landeserziehungsgeld (Baden-Württemberg).....	14
V. Arbeitslosengeld II („Hartz-IV“).....	14
VI. Kinderzuschlag.....	16
VII. Bildungs- und Teilhabeleistungen.....	17
VIII. Wohngeld.....	17
IX. Wirtschaftliche Jugendhilfe.....	18
D. Ehescheidung und Folgesachen.....	19
I. Die Scheidung der Ehe.....	19
II. Unterhalt.....	20
1. Kindesunterhalt.....	20
2. Trennungsunterhalt.....	20
3. Nachehelicher Ehegattenunterhalt.....	20
III. Versorgungsausgleich.....	21
IV. Zugewinnausgleich.....	21
V. Hausrat.....	22
VI. Sorge- und Umgangsrecht.....	22

A. Häufig gestellte Fragen

Wer eine Familie gründet, sieht sich meistens einem ganzen Bündel von rechtlichen Fragen gegenüber. An dieser Stelle sollen die fünf wohl am häufigsten gestellten Fragen beantwortet werden.

1. Hafte ich mit der Heirat „automatisch“ für Schulden meines Ehegatten?

Nein. Sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbart haben, wird mit der Eheschließung die sogenannte Zugewinnngemeinschaft kraft Gesetzes begründet. Das bedeutet, dass die Vermögen der Ehegatten grundsätzlich getrennt bleiben. Es entsteht kein Miteigentum und auch Schulden werden nicht vergemeinschaftet. Mit Ende der Zugewinnngemeinschaft (z.B. durch Scheidung) werden –grob gesagt- lediglich die während der Ehe erwirtschafteten Zugewinne zum Ausgleich gebracht (sog. Zugewinnausgleich). Hierbei ist dann allerdings zu beachten, dass neuerdings auch der Abbau von Schulden einen Zugewinn darstellt.

Ehegatten gehen oft davon aus, dass sie die sog. Gütertrennung vereinbaren müssten, um eine Vergemeinschaftung von Vermögen und Schulden zu verhindern. Dies ist jedoch falsch.

2. Müssen wir einen Ehevertrag schließen bzw. wann ist das sinnvoll?

Es gibt in Deutschland natürlich keine Pflicht, einen Ehevertrag zu schließen. Das Gesetz regelt die Ehe umfassend, so dass es eines Ehevertrags in der Regel nicht bedarf. Je nach Lebensstellung der Ehegatten kann ein Ehevertrag jedoch sehr sinnvoll sein. Dies ist aber immer anhand des Einzelfalls zu entscheiden. Hierfür sollte unbedingt anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich sollte in folgenden Fällen die Vereinbarung eines Ehevertrags erwogen werden:

- Wenn Kinder geplant sind und ein Ehegatte seine Berufstätigkeit für deren Betreuung aufgeben bzw. deutlich einschränken möchte
- Wenn die Ehegatten dauerhaft der Höhe nach über deutlich verschiedene Einkommen verfügen
- Bei größerem Vermögen von einem Ehegatten
- Wenn mindestens ein Ehegatte selbstständig erwerbstätig ist
- Wenn mindestens ein Ehegatte eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt

Ein Ehevertrag kann jederzeit auch während der Ehe geschlossen werden. Er ist in jedem Fall notariell zu beurkunden, ansonsten ist er unwirksam.

3. Ist ein Ehegattentestament sinnvoll?

Hier verhält es sich ähnlich wie bei der Frage, ob ein Ehevertrag sinnvoll ist (Frage Nr. 2). Es kommt immer auf den Einzelfall an.

Im Falle des Todes eines Ehegatten erbt der lebende Ehegatte von diesem 50 % (bei gesetzlicher Zugewinnungsgemeinschaft), die Kinder zusammen ebenfalls 50 %. Dies kann zu unerwünschten Ergebnissen führen.

Wenn die Ehegatten beispielsweise ein gemeinsames Eigenheim bewohnen, so könnte der überlebende Ehegatte es im schlimmsten Fall im Wege der (Teilungs-) Versteigerung verlieren, wenn die Miterben das Eigenheim verwerten wollen. In einem solchen Fall ist ein gemeinschaftliches Testament sehr sinnvoll.

4. Kann ich für meinen Ehepartner Verträge abschließen bzw. kündigen?

Grundsätzlich: Nein. Eine Ausnahme gilt allerdings gemäß § 1357 BGB für Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie, also z.B. für die Anschaffung von Lebensmitteln, notwendiger Kleidung und Haushaltsgeräten (allgemein: Hausrat).

Gerade bei Kündigungen von Verträgen sollte daher immer derjenige Ehegatte handeln, welcher den Vertrag auch zuvor geschlossen hatte.

5. Darf ich meinen Ehepartner in meine Mietwohnung aufnehmen?

Ja. Nach der Rechtsprechung wirkt sich das Grundrecht der Ehe gemäß Art. 6 GG in der Form auf das Mietrecht aus, dass ein Ehegatte bzw. ein Verlobter in die Mietwohnung des anderen einziehen darf, ohne dass es der Zustimmung des Vermieters bedarf. Entsprechendes gilt selbstverständlich für Kinder.

Der Vermieter darf deswegen auch nicht die Miete erhöhen. Allerdings können sich die Nebenkostenvorauszahlungen ändern.

B. Einzelne Rechtsfragen

I. Der Erwerb eines Eigenheims

Für viele Familiengründer steht finanziell der Erwerb einer eigenen Immobilie ganz oben auf der Wunschliste. Im Fokus steht die Suche einer geeigneten Immobilie und deren Finanzierung. Ist beides sicher gestellt, geht es meistens ganz schnell: Der Makler vereinbart einen Notartermin und die Immobilie wird gekauft. Hierbei wird ein Kaufvertrag unterschrieben, der in der Regel vom Notar formuliert und im Verkaufstermin von diesem erläutert wird. Die meisten Käufer werden hierbei nicht anwaltlich vertreten und verlassen sich blind darauf, dass der notarielle Kaufvertrag zu ihren Gunsten ist. Hierbei gehen sie davon aus, dass der Notar den Kaufvertrag entsprechend geprüft hat. Dies ist jedoch ein fataler Irrtum, da der Notar als Vertreter des Staates neutral ist. Nur ein Anwalt kann den Käufer umfassend und individuell beraten. Dies wird in der Praxis jedoch vielfach nicht beachtet.

Im Folgenden werden einige typische Rechtsprobleme beim Kauf einer Immobilie dargestellt, welche Familien unbedingt beachten sollten.

1. Mängel

In der weit überwiegenden Mehrheit der notariellen Kaufverträge wird die Immobilie mit einem Gewährleistungsausschluss verkauft. D.h. es gilt „gekauft wie gesehen“, der Verkäufer haftet nicht für Mängel der Immobilie. Dem Käufer stehen daher im Fall eines Mangels keine Schadenersatz- oder Rücktrittsrechte zu. Lediglich bei vorsätzlichem Verschweigen von Mängeln seitens des Verkäufers kommen noch Ansprüche des Käufers in Betracht, deren Durchsetzung in der Praxis aufgrund der schlechten Beweisbarkeit jedoch meistens scheitern.

Der Käufer muss daher alles daran setzen, dass er vor dem Kauf den wahren Zustand der Immobilie erfährt. Dies gelingt in der Regel nur mit einem Bausachverständigen. Nun wäre es unwirtschaftlich, zu jedem Besichtigungstermin einen solchen Sachverständigen mitzunehmen. Wenn man sich allerdings bereits für eine Immobilie entschieden hat, sollte man dies als letzten Schritt erwägen. Denn die Kosten eines solchen Sachverständigen von wenigen Hundert Euro stehen in keinem Verhältnis zu dem möglichen Schaden durch nicht erkannte Baumängel. Schäden von mehreren Zehntausend Euro sind keine Seltenheit und führen oftmals zur gänzlichen Unverkäuflichkeit der Immobilie.

2. Erschließungsbeiträge

Der Notar überprüft in der Regel nicht, ob für die Immobilie noch Erschließungsbeiträge zu zahlen sind. Hier sollte der Käufer sich in jedem Fall vor dem Kauf bei der zuständigen Gemeinde erkundigen.

3. Inventar

Wird mit der Immobilie auch Inventar (z.B. Küche, Möbel) verkauft, sollten diese einzeln unter Benennung des jeweiligen Kaufpreises im Kaufvertrag ausgewiesen werden. Hiermit kann auch Grunderwerbssteuer gespart werden.

4. Energieeinsparverordnungen

Vor dem Verkauf sollte in jedem Fall geklärt werden, ob die Immobilie den Energiesparverordnungen genügt und ob ggf. nachgerüstet werden muss. Dies sollte durch einen Bausachverständigen geprüft werden.

5. Baulasten / Beschränkungen

Der Notar prüft in der Regel nicht, ob es für das Grundstück Baulasten gibt, welche z.B. in bestimmten Duldungspflichten oder Bebauungsbeschränkungen bestehen können. Hierüber sollte sich der Käufer selbstständig erkunden, insbesondere wenn er Umbaumaßnahmen plant.

II. Familiengründung und Arbeitsplatz

1. Mutterschutz

Arbeitende Frauen erhalten während der Schwangerschaft einen besonderen Schutz vor gesundheitlichen Gefahren, welche von der Arbeit während der Schwangerschaft ausgehen. Des Weiteren besteht Kündigungsschutz. Dies ist im Mutterschutzgesetz geregelt.

Der Mutterschutz gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, also auch für „Mini-Jobs“, und beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Schwangere dürfen 6 Wochen vor und mindestens 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie dies ausdrücklich wünschen. Für diese Zeit kann bei der Krankenkasse Mutterschaftsgeld beantragt werden.
- Für die gesamte Zeit der Schwangerschaft gelten bestimmte Anforderungen an den Arbeitsplatz der Schwangeren. Der Arbeitgeber muss u.a. Schutzvorkehrungen für die Schwangere einrichten und ihr Gelegenheit geben, sich auszuruhen. Es dürfen keine Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen die Schwangere gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt wird. Die Aussetzung von Hitze, Kälte, Nässe, Dämpfe, Lärm und Erschütterung ist verboten. Mehrarbeit und Nachtarbeit sind in der Regel ebenfalls verboten.
- Schwangere dürfen von Beginn der Schwangerschaft an bis vier Monate nach der Geburt bis auf wenige Ausnahmen nicht gekündigt werden. Sofern eine Kündigung dennoch erfolgt, so ist diese unverzüglich vor Gericht anzugreifen. Hier sollte in jedem Fall ein Anwalt konsultiert werden.

2. Elternzeit / Elterngeld

Elternzeit bedeutet in Deutschland die Freistellung von der Arbeit während der Betreuung eines Kindes.

Laut § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hierfür –grob gesagt- erforderlich, dass der Berechtigte mit dem Kind in einem Haushalt lebt und es betreut und erzieht. Der Anspruch steht also nicht nur der Mutter, sondern auch dem Vater zu. In Betracht kommen aber auch sonstige Dritte, welche die Voraussetzungen des § 15 erfüllen. Die Elternzeit kann auch von beiden Elternteilen anteilig genommen werden.

Die Elternzeit kann in der Regel für die ersten drei Lebensjahre des betreuten Kindes genommen werden und muss spätestens sieben Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber beantragt werden. Während der Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis, wird aber nicht

beendet. D.h. es wird kein Gehalt bezahlt und nicht gearbeitet. Nach Ende der Elternzeit lebt es wieder auf.

Während der Elternzeit kann der Berechtigte das sogenannte Elterngeld beantragen. Dies wird in Kapitel C. III. erläutert.

III. Versicherungen

Es gibt eine Vielzahl von Versicherungen, welche für die Familie in Betracht kommen. Welche letztlich sinnvoll sind, hängt vom Einzelfall ab. Im Folgenden werden drei wichtige Gruppen von Versicherung dargestellt.

1. Krankenversicherung

Die wohl wichtigste Versicherung für die Familie ist die Krankenversicherung. Allein die Eheschließung oder die Gründung eines gemeinsamen Haushalts bei Lebensgefährten verändert die davor bestehende Versicherungssituation nicht. Anders sieht es aber aus, wenn ein Partner seine Erwerbstätigkeit aufgibt, z.B. weil er sich um ein gemeinsames Kind kümmert oder einfach in Zukunft von dem Einkommen des anderen lebt. Dann ist zu beachten, dass mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit auch zugleich die Krankenpflichtversicherung endet. Hier muss anschließend eine freiwillige Krankenversicherung abgeschlossen werden. Auch für ein Kind müsste eine solche abgeschlossen werden.

Bei verheirateten Partnern (bzw. bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft) besteht allerdings die Möglichkeit, das Kind und den erwerbslosen Ehegatten (genauer: den nicht einer Hauptbeschäftigung nachgehenden Ehegatten) bei dem anderen Ehegatten mitzuversichern, sofern dieser freiwilliges oder Pflichtmitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse ist und sich in Deutschland aufhält. Der erwerbslose Ehegatte kann aber einer Nebenbeschäftigung mit einem Einkommen in Höhe von maximal 375 Euro netto pro Monat (ein Siebtel der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV) nachgehen, ohne dass er aus der Familienversicherung fällt. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um eine starre Grenze hält. Wird auch nur ein Euro mehr verdient, muss für diesen Monat eine eigene Versicherung bezahlt werden.

2. Private Haftpflichtversicherung

Eine Familienprivathaftpflichtversicherung schützt den Familiengründer vor Schadenersatzansprüchen, welche durch sein Fehlverhalten oder eines der Familienmitglieder begründet wurden. Das ist insbesondere für Kinder sinnvoll, da diese schnell einen relativ hohen Schaden anrichten können. Schulbeispiele sind hier der verkratzte Porsche oder der Tanklastwagen der wegen eines auf die Straße gelaufenen Kindes ein Ausweichmanöver durchführt, hierbei verunfallt und Öl in großem Maße verliert – ein Millionenschaden.

Kinder haften zwar bis zu ihrem siebten Lebensjahr gar nicht und danach nur eingeschränkt für Schäden. In Betracht kommt allerdings immer auch eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern, bei deren Vorliegen die Eltern für das Fehlverhalten der Kinder haften.

3. Lebensversicherung/Berufsunfähigkeitsversicherung

Zur finanziellen Absicherung sollte man weiterhin an eine Risikolebensversicherung sowie Berufsunfähigkeitsversicherung denken.

Eine Risikolebensversicherung tritt im Todesfall ein und bezahlt an die Begünstigten die vereinbarte Summe aus. Im Gegensatz zur Kapitallebensversicherung, welche eher der Altersvorsorge dient, erfolgt eine Leistung nur im Todesfall. Dafür sind die Versicherungsbeiträge aber auch deutlich geringer.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung schützt die Familie im Fall einer Krankheit vor der damit verbundenen Minderung der beruflichen Leistungsfähigkeit. Die Minderung muss hier in der Regel mindestens 50 % betragen.

C. Staatliche Leistungen für Familien

Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten staatlichen Leistungen für Familien gegeben werden. Zu beachten ist hierbei, dass jeweils nur die groben Züge der Leistung und ihren Voraussetzungen dargestellt werden. Auf Ausnahmeregelungen wird in der Regel nicht eingegangen.

I. Kindergeld

Die bekannteste Leistung ist wohl das Kindergeld. Es wird für jedes Kind ab seiner Geburt bezahlt, welches in Deutschland lebt. Anspruchsberechtigte sind die Eltern. Es muss bei der zuständigen Familienkasse beantragt werden.

Das Kindergeld beträgt derzeit für das erste und zweite Kind je 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind je 215 Euro monatlich.

Das Kindergeld wird mindestens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes ausbezahlt. Es wird maximal bis zum 25. Lebensjahr ausbezahlt, solange sich das Kind in Schule, Ausbildung oder Studium befindet oder bei der Arbeitsagentur (oder einem anderen Träger nach SGB II) ausbildungssuchend gemeldet ist. Bis maximal zum 21. Lebensjahr wird Kindergeld ausbezahlt, wenn das Kind erwerbslos und arbeitssuchend gemeldet ist. In bestimmten Ausnahmefällen kommt es zu einer Verschiebung der Altersgrenzen, z.B. bei Wehr –oder Zivildienst während einer Ausbildung o.ä.

Bis 31.12.2011 durfte das volljährige Kind nicht mehr als 8004 Euro pro Jahr verdienen. Hat es nur einen Euro mehr verdient, ist das gesamte Kindergeld entfallen und zwar rückwirkend für das gesamte Jahr.

Diese unangemessene Regelung wurde zum 01.01.2012 geändert. Die Einkommensgrenze wurde aufgehoben. Eltern müssen nun nicht mehr das Einkommen ihres Kindes nachweisen. Für Kinder unter 25 Jahren besteht daher ohne weiteres ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sich diese in Ausbildung oder Erststudium befinden.

Bei einer Zweitausbildung fällt das Kindergeld allerdings weg, wenn das Kind mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet.

II. Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld können schwangere, berufstätige Frauen beziehen. Wie bereits im Kapitel B. II 1. erläutert, dürfen Schwangere 6 Wochen vor und mindestens 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie dies ausdrücklich wünschen.

Für diese Zeit gibt es einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Ein entsprechender Antrag muss bei der Krankenkasse gestellt werden. Das Mutterschaftsgeld beträgt derzeit maximal 13 Euro pro Tag bzw. 385 Euro pro Kalendermonat. Die Differenz zum Arbeitseinkommen bezahlt der Arbeitgeber als Lohnfortzahlung, so daß die Schwangere in dem benannten Zeitraum bei Gewährung des Mutterschaftsgeldes keine Einkommenseinbußen haben dürfte.

Berufstätigen Frauen, deren Einkommen so gering ist, dass sie bei der Krankenkasse ihres Ehegatten mitversichert sind (siehe Kapitel B. III. 1.), erhalten ein reduziertes Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 210 Euro. Es ist bei der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes zu beantragen.

III. Elterngeld

Elterngeld wird für Kinder im ersten Jahr nach ihrer Geburt an den betreuenden Elternteil (oder einer Person nach § 1 Abs. 3 BEEG) gezahlt.

Anspruch auf Elterngeld hat nach § 1 BEEG im Grundsatz derjenige,

- Wer seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und dieses selbst betreut und erzieht,
- und
- wer keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Die Regelungen zum Elterngeld gelten für alle Kinder, welche am 01.01.2007 oder später geboren sind. Für Kinder, die vor diesem Zeitpunkt geboren sind, gilt die alte Regelung über das Erziehungsgeld.

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden und zwar spätestens bis drei Monate nach der Geburt. Denn rückwirkend kann der Anspruch immer nur für die letzten drei Lebensmonate vor dem Monat der Antragstellung geltend gemacht werden.

Elterngeld kann nicht nur von leiblichen Eltern beantragt werden, sondern u.a. auch von (werdenden) Adoptiveltern und Stiefeltern, ausnahmsweise auch von Verwandten bis zum dritten Grad (z.B. Großeltern). Die Details hierzu sind in § 1 Abs. 3 und 4 BEEG geregelt.

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem bisherigen Arbeitseinkommen und beträgt mindestens 300 Euro bis höchstens 1.800 Euro monatlich für eine maximale Dauer von 12 Monaten. Nehmen beide Elternteile Elternzeit in Anspruch, so erhöht sich die Dauer auf höchstens 14 Monate.

Maßgeblich ist die Höhe des Netto-Arbeitseinkommens in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes. Das Elterngeld beträgt je nach Einkommenshöhe zwischen 65 und 100 % des erzielten Einkommens: Bei Einkommen zwischen 1000 und 1200 Euro monatlich beträgt der Prozentsatz immer 67 %. Bei Einkommen unter 1000 Euro erhöht er sich von 67 % schrittweise auf 100 % je geringer das Einkommen ist (0,1 % pro 2 Euro). Bei Einkommen über 1200 Euro sinkt der Prozentsatz schrittweise auf 65 % je höher das Einkommen ist (0,1 % pro 2 Euro).

Beispiele:

- a) *Durchschnittliches Netto-Einkommen in 12 Monaten vor der Geburt: 1100 Euro*
Elterngeld: 1100 Euro x 0,67 = 737 Euro
- b) *Durchschnittliches Netto-Einkommen in 12 Monaten vor der Geburt: 400 Euro*
Elterngeld: 400 Euro x 0,97 [300 x 0,1 %] = 388 Euro
- c) *Durchschnittliches Netto-Einkommen in 12 Monaten vor der Geburt: 1500 Euro*
Elterngeld: 1500 Euro x 0,65 = 975 Euro

Personen, welche zuvor nicht erwerbstätig waren, erhalten das Mindestelterngeld von 300 Euro, wenn sie ihr Kind selbst betreuen.

Während der Elternzeit und auch während des Bezugs von Elterngeld darf der Berechtigte bis zu 30 Stunden pro Woche arbeiten. Erfolgt die Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber, erfordert dies allerdings die Zustimmung des Arbeitgebers des ruhenden Arbeitsverhältnisses.

Das so zulässig erwirtschaftete Einkommen mindert allerdings das Elterngeld, welches nun nur noch aus der Differenz zwischen dem vor der Geburt erzielten Einkommen (maximal jedoch 2.700 Euro netto) und dem im Bezugszeitraum erzielten Einkommen berechnet wird.

Beispiel:

Durchschnittliches Netto-Einkommen in 12 Monaten vor der Geburt: 3000 Euro
Einkommen während des Bezugs von Elterngeld: 1500 Euro

In diesem Beispielfall gilt die Höchstgrenze von 2700 Euro. Das Elterngeld beträgt also (2700 – 1500 Euro) x 0,65 = 780 Euro

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. § 18 Abs. 1 BEEG lautet entsprechend:

„Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitsklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 erlassen.“

IV. Landeserziehungsgeld (Baden-Württemberg)

Im Anschluss an das Elterngeld (siehe oben) kann in Baden-Württemberg das sog. Landeserziehungsgeld beantragt werden. Es wird in der Regel ab dem 13. oder 15. Lebensmonat des Kindes gewährt und beträgt für das erste und zweite Kind der Familie maximal 205 Euro, ab dem dritten Kind maximal 240 Euro monatlich.

Im Gegensatz zum Elterngeld gibt es jedoch Einkommensgrenzen (Seit 2010: 1480 Euro monatlich für Paare, 1225 Euro für Alleinerziehende).

Das Landeserziehungsgeld kann frühestens ab dem zehnten Lebens- bzw. Betreuungsmonat des Kindes bei den Gemeinden oder bei der L-Bank beantragt werden.

V. Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)

Das Arbeitslosengeld II ist die Grundsicherung für alle erwerbsfähigen Menschen in Deutschland. Dementsprechend einfach gehalten sind die gesetzlichen Voraussetzungen:

Leistungsberechtigt ist (grob formuliert),

- Wer das 15. Lebensjahr vollendet hat und noch kein Rentner ist,
- erwerbsfähig ist,
- in Deutschland lebt,
- und
- hilfsbedürftig ist.

Hilfsbedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann und die notwendige Hilfe nicht von anderen Leistungsträgern erhält (z.B. Wohngeld).

Damit können auch Erwerbstätige Arbeitslosengeld II beziehen, wenn ihr Einkommen nicht zur Deckung des Lebensbedarfs ausreicht (sog. „Aufstocker“). Gerade in jungen Familien kommt diese Variante besonders häufig vor, da oftmals nur ein Partner Einkommen hat, während der andere sich voll und ganz um die Kinder kümmert bzw. kümmern muss. Alleinerziehende von Kleinkindern sind ebenfalls häufig betroffen.

Je größer die Familie ist, umso schneller rutscht sie unterhalb des vom Arbeitslosengeld II definierten Existenzminimums.

Folgende monatliche Regelbedarfe gelten seit 01.01.2012 (vereinfachte Darstellung):

Erwachsene Alleinstehende Person: 374 Euro

Erwachsene Partner, jeweils: 337 Euro

Kind jünger als 6 Jahre: 219 Euro

Kind zwischen 6 und 13 Jahre: 251 Euro

Kind ab 14 Jahre: 287 Euro

Eine 4-köpfige Familie mit zwei Kindern (4 und 7 Jahre alt) hat beispielsweise einen Regelbedarf von 1144 Euro (2 x 337 Euro + 219 Euro + 251 Euro).

Daneben werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, soweit diese angemessen sind. Die sog. Mietobergrenzen können bei der jeweils zuständigen Arbeitsagentur bzw. sonst zuständigen Behörde erfragt werden. Die Mietobergrenze für eine 4-köpfige Familie beträgt in Freiburg beispielsweise 518,40 Euro (Stand: 2010).

Die im Beispielsfall genannte Familie hat damit neben ihrem Regelbedarf von 1144 Euro auch einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft in Höhe von 518,40 Euro (wenn sie in Freiburg lebt) zzgl. Heizkosten.

An dieser Stelle ist noch darauf hinzuweisen, dass die Mietobergrenzen in Einzelfällen überschritten werden dürfen. Wenn die Familie zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Wohnung lebt, welche deutlich über der Mietobergrenze liegt, so erhält sie in der Regel eine Frist von 6 Monate, sich eine günstigere Wohnung zu suchen. Wenn ihr dies trotz Bemühens nicht gelingt, müssen die höheren Mietkosten übernommen werden. Die vollständige Erläuterung dieser Problematik würde allerdings den Rahmen dieses Ratgebers sprengen.

VI. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist für Familien mit Kindern gedacht, deren Einkommen das Existenzminimum erreicht bzw. knapp darüber liegt, welche also zu viel verdienen, um Arbeitslosengeld II (siehe oben) zu beziehen. Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II und Kinderzuschlag ist damit ausgeschlossen.

Familien (einschließlich Alleinerziehende) haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze (600 Euro brutto bei Alleinerziehenden, 900 Euro brutto bei Elternpaaren) erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt
und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld besteht.

Die Höchsteinkommensgrenze wird individuell berechnet und hängt von der Größe der Familie und den angemessenen Wohnkosten ab.

Eine 4-köpfige Familie mit 600 Euro angemessenen Mietkosten hat beispielsweise eine Höchsteinkommensgrenze von 1381 Euro netto, wobei hier diverse Freibeträge und sonstige Abzugsposten geltend gemachten werden (Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, bestimmte Versicherungsbeiträge, etc.) können. Hierdurch kann das Nettoeinkommen um mehrere Hundert Euro zu bereinigen sein. Bei einem Einkommen von 2500 Euro brutto kann das bereinigte Einkommen ohne Weiteres die im Beispielsfall genannte Höchsteinkommensgrenze von 1381 Euro unterschreiten.

Der Antrag kann bei der örtlichen Arbeitsagentur gestellt werden.

VII. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Familien, welche Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben Anspruch auf sog. Bildungs- und Teilhabeleistungen. Diese bestehen in:

- eintägigen Schul- und Kitaausflügen,
- mehrtägigen Klassenfahrten,
- der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- der Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule,
- angemessener Lernförderung (z.B. Nachhilfeunterricht),
- einem Zuschuss zu einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z.B. die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen; bis zu 10 Euro monatlich)

Der Antrag ist vorab bei der örtlichen Arbeitsagentur zu stellen.

VIII. Wohngeld

Wohngeld dient der Sicherung des wirtschaftlich angemessenen und familiengerechten Wohnens. Mieter von Wohnraum können das Wohngeld als „Mietzuschuss“, Eigentümer von Wohnraum als „Lastenzuschuss“ beantragen.

Die Höhe des Wohngelds richtet sich gemäß § 19 Wohngeldgesetz nach einer Formel, welche auf folgende Faktoren abstellt:

- Anzahl der Familienmitglieder im Haushalt (innerhalb der Wohnung)
- Höhe des Einkommens aller Familienmitglieder
- Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Lasten (für Eigentümer)

Wohngeld kann bei der jeweiligen Gemeinde beantragt werden, in welcher man wohnt.

IX. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Kinder bzw. junge Menschen (bis 27 Jahre) werden in vielfältigen Bereichen von den Jugendämtern unterstützt. Hierzu zählen u.a. die Hilfe bei der Durchsetzung von Unterhaltsforderungen, Hilfen bei der Erziehung und Betreuung sowie die Jugendsozialarbeit allgemein.

Wirtschaftlich gesehen, sind zwei Geldleistungen von besonderer praktischer Bedeutung:

- A) Die Übernahme der Kosten für Kinderbetreuung (Kindergarten, Krippen etc.)
- B) Der Unterhaltsvorschuss

A) Gering verdienende Familien können bei den örtlich zuständigen Jugendämtern die Übernahme der Kosten für Kindergarten und ähnliche Einrichtungen beantragen. Die Leistungen fließen direkt an den jeweiligen Träger, werden also nicht an die Eltern ausbezahlt.

B) Der sog. Unterhaltsvorschuss wird einem alleinerziehenden Elternteil von Kindern unter 12 Jahren auf Antrag gewährt, wenn der andere Elternteil keinen bzw. nicht den vollen Unterhalt für das Kind bezahlt. Das Jugendamt bezahlt dann eine Art Mindestunterhalt an den alleinerziehenden Elternteil aus. Gleichzeitig geht der Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil auf das Jugendamt über.

D. Ehescheidung und Folgesachen

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über den Ablauf des Scheidungsverfahrens und seine Folgesachen wie z.B. Unterhalt, Sorgerecht und Zugewinnausgleich gegeben werden.

I. Die Scheidung der Ehe

Die Scheidung einer Ehe setzt zunächst voraus, dass sie gescheitert ist. Nach der Gesetzesdefinition ist die Ehe gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

Letztlich knüpft das Gesetz jedoch die Voraussetzungen einer Scheidung vor allem an die Dauer der Trennung:

- Leben die Ehegatten weniger als ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur bei einer unzumutbaren Härte, deren Gründe in der Person des anderen Ehegatten liegen, geschieden werden, z.B. bei häuslicher Gewalt und entsprechenden Straftaten.
- Leben die Ehegatten zwischen einem und drei Jahren getrennt, wird das Scheitern der Ehe gesetzlich vermutet, wenn ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere Ehegatte dem vor Gericht zustimmt.
- Leben die Ehegatten drei und mehr Jahre getrennt, wird das Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet.

In der Praxis wird daher oft vom „Trennungsjahr“ als Scheidungsvoraussetzung gesprochen, weil nach einjährigem Getrenntleben eine einvernehmliche Scheidung problemlos möglich ist.

Im Scheidungsverfahren herrscht „Anwaltszwang“, d.h. die Ehegatten müssen sich anwaltlich vertreten lassen. Sofern allerdings keine Streitpunkte bestehen und der andere Ehegatte der Scheidung lediglich zustimmen muss, genügt es, wenn sich nur der antragstellende Ehegatte anwaltlich vertreten lässt. So können die Ehegatten Anwaltskosten sparen.

Das einvernehmliche Scheidungsverfahren dauert in der Regel zwischen 6-8 Monaten.

II. Unterhalt

1. Kindesunterhalt

Kindesunterhalt schulden grundsätzlich beide Eltern dem Kind als Naturalunterhalt, also in Form von Sach- und Betreuungsleistungen sowie Vermögenssorge. Trennen sich die Eltern, so erfüllt der Elternteil, welcher das Kind betreut, seine Unterhaltspflicht weiterhin in „Natura“. Gegen den anderen Elternteil besteht dann allerdings ein Anspruch auf Barunterhalt (Geldanspruch), welcher sich grundsätzlich nach der sog. Düsseldorfer Tabelle richtet.

Der Anspruch auf Kindesunterhalt ist unabhängig vom Bestehen einer Ehe und kann also auch bei nicht verheirateten Partnern geltend gemacht werden. Der Anspruch steht immer dem Kind zu, wird jedoch in der Praxis von dem sorgeberechtigten, betreuenden Elternteil für das Kind geltend gemacht.

2. Trennungsunterhalt

Ehegatten haben während des Zusammenlebens grundsätzlich gegenseitig einen Anspruch auf Unterhalt. Dieser Familienunterhalt kann je nach Lebensgestaltung sowohl in Sach-, Geld- und sonstigen wirtschaftlichen Leistungen bestehen.

Mit der Trennung besteht jedoch nur noch ein Geldanspruch des Ehegatten, welcher durch sein eigenes Einkommen seinen Bedarf nicht decken kann. Sein Bedarf richtet sich in der Regel nach dem gesamten Einkommen der Eheleute.

Der Anspruch auf Trennungsunterhalt besteht bis zur Rechtskraft der Scheidung.

3. Nachehelicher Ehegattenunterhalt

Mit der Rechtskraft der Scheidung entsteht der Anspruch auf den sog. nachehelichen Ehegattenunterhalt. Die Voraussetzungen sind zunächst identisch mit denen des Trennungsunterhalts. Auch hier muss ein Ehegatte bedürftig sein. Die Anforderungen hieran sind jedoch weitaus höher. Nach der Unterhaltsrechtsreform im Jahr 2008 haben die geschiedenen Ehegatten grundsätzlich selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Das bedeutet, dass der bedürftige Ehegatte alles dafür tun muss, seine Bedürftigkeit zu beenden. Hierzu zählt vor allem die Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit, wenn er vorher nicht in Vollzeit gearbeitet hat.

Eine lebenslange Unterhaltspflicht wird nach der Reform nur noch in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Eine Befristung und Begrenzung des Unterhalts ist die Regel soweit dies vor Gericht seitens des Unterhaltspflichtigen auch geltend gemacht wird.

III. Versorgungsausgleich

Mit der Scheidung werden „automatisch“ die während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften zwischen den Ehegatten ausgeglichen (sog. Versorgungsausgleich). Das Gericht nimmt den Versorgungsausgleich von Amts wegen vor, ohne dass dieser ausdrücklich beantragt werden müsste. Er kann aber unter bestimmten Voraussetzungen von den Ehegatten durch Ehevertrag ausgeschlossen werden. Auch kann auf einzelne Anrechte verzichtet werden.

IV. Zugewinnausgleich

Im Zugewinnausgleich wird der während der Ehe erworbene Zugewinn der Ehegatten ausgeglichen. Hierfür werden die Vermögen der Ehegatten (alle geldwerten Wirtschaftsgüter inklusive Forderungen) zu Beginn der Ehe (Anfangsvermögen) und zum Zeitpunkt der Stellung des Scheidungsantrages vor Gericht (Endvermögen) in einer Bilanz gegenüber gestellt. Der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn bezahlt an den anderen einen Ausgleich in Höhe der hälftigen Differenz.

Beispiel:

Anfangsvermögen Ehemann: 10.000 Euro

Anfangsvermögen Ehefrau: 0 Euro

Endvermögen Ehemann: 80.000 Euro

Endvermögen Ehefrau: 40.000 Euro

Der Zugewinn der Ehemannes beträgt 70.000 Euro (80.000 – 10.000), der Zugewinn der Ehefrau 40.000 Euro. Der Ehemann hat damit den höheren Zugewinn erwirtschaftet. Die Differenz zum Zugewinn der Ehefrau beträgt 30.000 Euro. Der Ehemann hat somit an die Ehefrau 15.000 Euro zu zahlen.

V. Hausrat

Der Hausrat –das sind alle Gegenstände, welche der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen- wird grundsätzlich nach Eigentumslage verteilt. D.h. jeder Ehegatte darf die Gegenstände behalten, welche in seinem Alleineigentum stehen. Hierzu zählen in der Regel alle Gegenstände, welche vor der Ehe allein erworben wurden und quasi in die Ehe mitgebracht wurden.

Dagegen gelten in der Regel alle während der Ehe erworbenen Gegenstände des Hausrats als Miteigentum aufgrund der sog. Schlüsselgewalt gem. § 1357 BGB, wonach ein Ehegatte mit Wirkung für den anderen Verträge zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs schließen darf. Im Übrigen stellt § 1568b BGB die Vermutung auf, dass alle während der Ehe angeschafften Hausratsgegenstände im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten stehen.

Können sich die Ehegatten hier über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Gericht nach Zweckmäßigkeit und Kindeswohl (wenn Kinder vorhanden sind). Entsprechendes gilt ausnahmsweise für Sachen, die im Alleineigentum eines Ehegatten stehen, wenn der andere dringend hierauf angewiesen ist.

Für Sachen, welche in dieser Weise enteignet (Allein- oder Miteigentum) wurden, kann der Enteignete eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.

VI. Sorge- und Umgangsrecht

Grundsätzlich haben beide Eltern gemeinsam das Sorgerecht für das gemeinsame Kind. Dies ändert sich durch Trennung und Scheidung nicht. Lediglich wenn sich die Eltern nicht mehr über die gemeinsame Sorge für das Kind spannungsfrei und ohne Streit verständigen können, so kommt eine gerichtliche Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts in Betracht. Das Sorgerecht (oder ein Teil hiervon) wird dann einem Elternteil allein zugesprochen. Dies richtet sich allein nach dem Kindeswohl.

Unabhängig vom Sorgerecht steht beiden Elternteilen stets ein Umgangsrecht (also das Recht, das Kind zu sehen, mit ihm zu spielen, etc.) zu.